

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
Econometrics
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum,
der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen
vom 30. Juli 2020.**

(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 479 / Nr. 71)

**zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55)**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz

§ 11 Fristen und Termine

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

§ 13 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

§ 18 Umfang der Masterprüfung

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

§ 20 Masterabschlussmodul

§ 21 Disputation

§ 22 Abgabe der Masterarbeit und Bewertung des Masterabschlussmoduls

§ 23 Zusatzqualifikationen

§ 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 25 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Masterstudiengang Econometrics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen sowie der Fakultät Statistik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 HG die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden von den an den beteiligten Hochschulen zuständigen Gremien beschlossen und sind den an den jeweiligen Hochschulen zuständigen Stellen anzuzeigen.
- (3) Es handelt sich um einen englischsprachigen Masterstudiengang.

§ 2¹

Ziel des Studiums

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der forschungsorientierte Masterstudiengang soll Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Ökonometrie hervorbringen. Das Masterstudium verschafft den Studierenden insgesamt die Möglichkeit, ihre Erfahrungen durch die individuelle Schwerpunktsetzung ihres Studiums durch vielfältige Wahlfreiheiten zu vertiefen und ihre Methodenkompetenzen zu erweitern. Die interdisziplinäre Kommunikationsfähigkeit über Methoden und deren Anwendung, insbesondere auf der Schnittstelle zwischen Volkswirtschaftslehre und Statistik, bildet einen Schwerpunkt des Studiengangs. Die Studierenden kennen fortgeschrittene ökonometrische Verfahren und können diese bei der Bearbeitung wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen zur Analyse von Daten anwenden. Ferner lernen Sie bestehende Methoden zur empirischen Analyse ökonomischer Daten weiterzuentwickeln und Problemlösungsstrategien zu entwerfen. Insbesondere wird die Kompetenz zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten ausgebaut. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidaten bewiesen, dass sie umfassende Fachkenntnisse besitzen, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden und weiterentwickeln können. Der Masterstudiengang Econometrics befähigt die Absolventen für eine weitere Karriere im Bereich der Ökonometrie, der empirischen Wirtschaftsforschung und evidenzbasierten Politikberatung. Als englischsprachiger Studiengang bereitet er insbesondere auf eine internationale berufliche Orientierung vor. Ziel des Studiums ist auch die Entwicklung einer Persönlichkeit mit der Befähigung zu selbständigem Denken und gesellschaftlicher Verantwortung.

§ 3^{2,3}

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Econometrics ist
 - a) der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in den Studienfächern Statistik, Wirtschaftswissenschaften oder Mathematik oder vergleichbaren Fächern mit einem

Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen oder

- b) ein gemäß § 63a Absatz 1 HG vergleichbarer anderer Abschluss einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.
- (2) Darüber hinaus muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Studienabschluss gemäß Absatz 1 fundierte, grundlegende Kenntnisse im Umfang von
- mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich Volkswirtschaftslehre und
 - weitere mindestens 25 Leistungspunkte in dem Bereich Mathematik, Statistik, Ökonometrie und empirische Wirtschaftsforschung
- erworben haben.
- (3) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 2,7 erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote 2,7 nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
- b) In den Modulen, die in den Bereich „Mathematik, Statistik, Ökonometrie und empirische Wirtschaftsforschung“ zur Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen unter Absatz 2 einfließen, wurde eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht. Die Durchschnittsnote wird durch die arithmetische Mittelwertbildung auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.
- c) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens besitzen. Diese gelten auch als nachgewiesen
- durch das Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL; IELTS) oder ein vergleichbares Zeugnis oder
 - durch den Besuch einer englischsprachigen Schule für mindestens ein Jahr oder
 - bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben
- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat eine Darstellung des bisherigen fachlichen/hochschulischen Werdegangs („Academic CV“) im Umfang von höchstens zwei Seiten in englischer Sprache vorzulegen sowie die Teilnahme an dem für diesen Studiengang entwickelten Online-Self-Assessment nachzuweisen.
- (5) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der gemeinsame Prüfungsausschuss. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf eine Prüfungskommission übertragen. In diesem Fall besteht die Prüfungskommission aus einer bzw. einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission

mission wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt, weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.

- (6) Maßstab für die Feststellung, ob ein Studienabschluss den Voraussetzungen nach Absatz 1 genügt, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen, des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit den Lehrveranstaltungen. Der gleiche Maßstab gilt für die Feststellung der erforderlichen Mindestanzahl von Leistungspunkten in den Bereichen Volkswirtschaftslehre und Mathematik oder Statistik gemäß Absatz 2. Abhängig von dieser Beurteilung kann der gemeinsame Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können bis zu einem Umfang von insgesamt höchstens 30 Leistungspunkten zur Kompensation fehlender inhaltlicher Zugangsvoraussetzungen gefordert werden. Alle Auflagen müssen spätestens bis zum Beginn des Moduls ME3 „Case Studies“, welches durch die entsprechende Lehrveranstaltung „Case Studies“ oder durch ein externes Praktikum absolviert werden kann, erfüllt werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 9, § 11 Absatz 1 und Absatz 3 und § 12 Absatz 1 entsprechend.
- (7) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (8) Ist eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der gemeinsame Prüfungsausschuss diese Studienbewerberin oder diesen Studienbewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs einschließlich der Bachelorarbeit gemäß Absatz 1 abgelegt und zusätzlich die nach Absatz 2 und Absatz 3 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.
- (9) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Econometrics an den beteiligten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.

§ 4

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Ruhr-Universität Bochum durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaft, die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Statistik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften und die Universität Duisburg-Essen durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemeinsam den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem *European Credit Transfer System* (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*Workload*) von in der Regel 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6⁴

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung einer Masterarbeit inklusive Disputation ein. Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte, die sich in Pflichtbereich im Umfang von 42 Leistungspunkten und Wahlpflichtbereiche im Umfang von 48 Leistungspunkten sowie einer Masterarbeit inklusive Disputation im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten aufteilen.
- (2) Das Masterstudium gliedert sich in Module (Pflichtmodule, Module in Wahlpflichtbereichen), die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. In den Wahlpflichtbereichen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung oder Prüfung in deutscher Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) Die Struktur des Studiengangs sowie die Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen) sind in §§ 8 und 18 und im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7⁵

Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Econometrics werden von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

an der Universität Duisburg-Essen oder von der Fakultät Statistik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund durchgeführt und können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweilige Lehrveranstaltung erfolgt durch die Fakultät, die die Lehrveranstaltung ggfs. polyvalent durchführt, und wird in geeigneter Weise zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Studierenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, der Ruhr-Universität Bochum oder der Universität Duisburg-Essen, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum, die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen sowie die Fakultät Statistik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund stellen im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8⁶

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistung / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausuren, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen und fachpraktischen Prüfungen oder als Kombination der Prüfungsformen). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 umfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzung bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 60 und maximal 240 Minuten Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 15 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 240 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.
- (6) Schriftliche Prüfungen / Klausurarbeiten können in schriftlicher oder elektronischer Form ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (7) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.

- (8) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben. Es ist auf einen ausreichenden Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins und der Ablegung der Prüfungen im zweiten Prüfungstermin zu achten. Die Anforderungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (9) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 7 ermittelt. Bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“, wird die Prüfung vor zwei anderen Prüferinnen oder Prüfern, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestimmt werden bzw. wird, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.
- (10) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörerinnen und Zuhörer können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer ausgeschlossen werden.
- (11) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzunehmen.
- (12) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 11, mit Ausnahme der Masterarbeit, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 19 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend
- (13) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (14) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (15) Bei Wahlpflichtveranstaltungen, die in deutscher Sprache gelehrt werden, können im Einzelfall einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund bzw. das Servicezentrum für behinderte Studierende der Ruhr-Universität Bochum) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 10

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen und –regeln sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11⁷

Fristen und Termine

- (1) Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine für die Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden vom

Stand: Mai 2025

gemeinsamen Prüfungsausschuss festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine der mündlichen Prüfungen werden spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.
- (3) Zu jeder Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum sollte in der Regel zwei Wochen betragen. Die Anmeldefrist wird in der Regel mindestens einen Monat vor Fristbeginn oder zu Beginn eines Semesters vom gemeinsamen Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (4) Die Anmeldung für alle Studierenden läuft über das System der Technischen Universität Dortmund. Form und Frist der Anmeldung zu sonstigen Prüfungen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen bestimmt der gemeinsame Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Bei Seminaren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gilt als Prüfungsbeginn der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Masterarbeit gemäß § 20 sowie die Disputation gemäß § 21 im Master-Abschluss-Modul nur einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens der Masterarbeit ist ein neues Thema zu vergeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 20 Absatz 6 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen von einzelnen Wahlpflichtmodulen kann durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule ausgeglichen werden, solange der Umfang der endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodule einen Umfang von (insgesamt) 12 Leistungspunkten nicht überschreitet. Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mehr als 12 Leistungspunkten endgültig nicht bestanden, ist ein Ausgleich über erfolgreich bestandene Wahlpflichtmodule nicht mehr möglich.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.

- (5) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
- a) das Master-Abschluss-Modul (bestehend aus Masterarbeit und Disputation) nach Wiederholung einer der Teilleistungen wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der in § 18 Abs. 3 lit. A) genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde oder
 - d) Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt mehr als 12 Leistungspunkten endgültig nicht bestanden wurden.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum, die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen sowie die Fakultät Statistik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund bilden für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Econometrics. Jede der beteiligten Fakultäten wählt jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihrer Fakultät. Die Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund wählt zusätzlich jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Econometrics. Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide Ämter dürfen nicht durch Mitglieder derselben Universität wahrgenommen werden. Für die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Fakultäten entsprechend der obigen Regelung Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes. Der Sitz im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist für den gemeinsamen Prüfungsausschuss die Technische Universität Dortmund.

- (4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden im Studiengang Econometrics mit dem Abschluss „Master of Science“ ein ordnungsgemäßes Studium ermöglicht wird. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungszahlen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sowie durch die Fakultät Statistik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund offen zu legen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Beschwerden, Eilentscheidungen, Festlegung der Anmeldefristen, Festlegung von Prüfungsterminen, Nachteilsausgleich, Prüferbestellung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultätsräte.
- (5) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der gemeinsame Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund. Die beteiligten Hochschulen übermitteln die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Daten im Hinblick auf die Studierenden an die Zentrale Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen die an den beteiligten Hochschulen Lehrenden bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit im Master Econometrics ausüben oder ausgeübt haben. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf bei mündlichen Prüfungen im Masterstudiengang nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat für die Masterarbeit jeweils die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, sie begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 15⁸

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder ausländischen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund oder zwischen Studiengängen an der Ruhr-Universität Bochum oder an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen erfordert eine Übereinstimmung in allen wesentlichen Elementen der geforderten Prüfungsleistung mit der erbrachten Leistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Wesentlichkeit von Unterschieden von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen soll bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden, bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird.
- (3) Im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen anerkannt. Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung („Learning Agreement“) zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragten des gemeinsamen Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers der Gasthochschule abgeschlossen werden. Nach der Rückkehr aus dem Ausland werden die in der schriftlichen Vereinbarung („Learning Agreement“) aufgeführten Leistungen, anerkannt, sofern die zuvor festgelegten notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die einzelnen Leistungen vollständig und erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Erasmus Charta für die Hochschulbildung der Technischen Universität ist in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen.

- (4) Soweit der Austausch nicht im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung oder einem ERASMUS-Programm erfolgt, ist auf Anfrage der oder des Studierenden in einer nach Absatz 3 erforderlichen schriftlichen Vereinbarung (Learning Agreement) die Art und der Umfang der für eine Anerkennung vorgesehenen Leistungspunkte verbindlich zu regeln.
- (5) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen der Masterprüfung anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den gemeinsamen Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (zum Beispiel im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erworbene Kenntnisse und erbrachte Leistungen) maximal bis zu 50% der für den Masterstudiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach diesem Paragraphen getroffen wurden, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche im Rahmen dieser Ordnung. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt oder teilweise versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrages.
- (8) Der Antrag auf Anerkennung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Bewerbung und Einschreibung oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gestellt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darzulegen, für welche Module ihres oder seines Studiengangs sie oder er eine Anerkennung begehrt.
- (9) In Fällen, in denen für eine Anerkennung in Betracht kommende Prüfungsleistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen erst nach Studienbeginn vorliegen, ist die Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Eine Anerkennung bezogen auf ein Modul, in dem das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsverfahren für die Studierende oder den Studierenden bereits begonnen hat, ist ausgeschlossen.
- (10) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind die geltend gemachten Sachverhalte durch die Antragstellerinnen und Antragsteller in geeigneter Form im Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Sachdienliche Unterlagen zur Ermittlung nicht wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit sind: Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, ggf. Modulbeschreibungen und andere Beschreibungen. Unterlagen für das Anerkennungsverfahren müssen in deutscher oder englischer Sprache, ggf. in beglaubigter Übersetzung, vorgelegt werden.

- (11) Ablehnende oder teilweise ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat der gemeinsame Prüfungsausschuss nachvollziehbar und schriftlich zu begründen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des § 15 Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (12) Kommt der gemeinsame Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung kann auch nur bezogen auf einen Teil eines Moduls anerkannt werden. Das entsprechende Modul ist erst dann bestanden und die jeweiligen Prüfungsleistungen werden erworben, wenn die fehlenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung erbracht worden sind. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen. Die Anerkennung wird im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (13) Wird die Anerkennung von Prüfungsleistungen beantragt, welche zugleich Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen oder Prüfungen darstellen, kann der gemeinsame Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden zu den betreffenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorab zulassen, wenn die Anerkennungsentscheidung nicht rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung getroffen werden kann. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die anzuerkennenden Prüfungsleistungen tatsächlich anerkannt werden.
- (14) Benotete Prüfungsleistungen werden dann mit der erbrachten Note anerkannt, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. In diesem Fall wird die erbrachte Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen beschließt der gemeinsame Prüfungsausschuss das Verfahren zur Umrechnung und Anerkennung der betreffenden Prüfungsleistungen. Führt die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Qualifikationen und Kenntnisse, die unter nicht vergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und dieses Modul wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (15) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ anerkannt.
- (16) Entscheidungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses über Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen oder auf andere Weise als durch Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen sind spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Frist beginnt, sobald alle erforderlichen Unterlagen und Informationen über den Antragsgegenstand dem gemeinsamen Prüfungsausschuss vorliegen. Ist nach drei Monaten noch keine Entscheidung getroffen worden, sind die Gründe hierfür von Amts wegen gegenüber dem Antragssteller darzulegen.
- (17) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (18) Auf der Grundlage der Anerkennung nach § 15 Absatz 1 oder auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt eine Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die

Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet

§ 16⁹

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss die ärztliche Bescheinigung die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der gemeinsame Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst (zum Beispiel Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.), gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Prüferin oder den Prüfer, die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der gemeinsame Prüfungsausschuss. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der gemeinsame Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der gemeinsame Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört (z.B. im Falle von Abschreiben lassen), kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1, 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 17

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung anmeldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang Econometrics an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben und als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 Satz 2 HG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Satz 3 HG an der Universität Duisburg-Essen und an der Ruhr-Universität Bochum zugelassen ist. Für beurlaubte Studierende ist § 48 Absatz 5 HG zu beachten.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an den Prüfungen ist zu versagen, wenn
- a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Econometrics an der Technischen Universität Dortmund, der Universität Duisburg-Essen oder an der Ruhr-Universität Bochum oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

§18¹⁰

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
- den studienbegleitenden Prüfungen im Pflichtbereich (42 Leistungspunkte),
 - Leistungen in den Wahlpflichtbereichen (48 Leistungspunkte) sowie
 - dem Masterabschlussmodul (30 Leistungspunkte).
- (2) Die Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistung) sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.
- (3) Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:
- a) Pflichtbereich im Umfang von 42 Leistungspunkten:
- 10 Leistungspunkte im Modul „Statistical Theory“ (ME1a)
 - 5 Leistungspunkte im Modul „Asymptotic Theory“ (ME1b)
 - 9 Leistungspunkte im Modul „Econometrics“(ME2)*
 - 8 Leistungspunkte im Modul „Case Studies“ (ME3)
 - 10 Leistungspunkte im Modul „Time Series Analysis“ (ME4)
- * Studierende, die bereits im Rahmen ihres Bachelorstudiums „Data Science“/„Statistik“ das Modul „Econometrics“ im Umfang von 9 Leistungspunkten an der Technischen Universität Dortmund absolviert haben, ersetzen dieses durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Advanced Econometrics“ im Umfang von 9 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich ME 7 (Econometrics Methods).
- b) Wahlpflichtbereich im Umfang von 48 Leistungspunkten: Dabei müssen Module aller drei genannten Bereiche (ME 5, ME 6 und ME 7) absolviert werden. Der Umfang von 48 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Masterprüfung. Die Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der in den einzelnen Modulkatalogen genannten Module erworben. Der Umfang der Leistungspunkte verteilt sich wie folgt:
- mindestens 11 und maximal 26 Leistungspunkte im Bereich „Economics“ (ME 5)
 - mindestens 11 und maximal 26 Leistungspunkte im Bereich „Applied Econometrics“ (ME 6)
 - mindestens 11 und maximal 26 Leistungspunkte im Bereich „Econometric Methods“ (ME 7)
- c) Master-Abschluss-Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten
- bestehend aus Masterarbeit mit einem Thema aus dem Bereich Econometrics (22,5 Leistungspunkte) und Disputation (7,5 Leistungspunkte)

§ 19¹¹

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	= eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

- (4) Eine schriftliche Prüfung/Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
- mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- 1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %
- 2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- 3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
- 4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine schriftliche Prüfung/Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird

die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüferinnen und Prüfer im Sinne des § 14 erfolgt.

- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Soweit innerhalb eines Moduls über die notwendige Mindestzahl von Leistungspunkten hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die oder der Studierende ein Wahlrecht, welche der Einzelnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= <i>sehr gut</i>
über 1,5 und bis 2,5	= <i>gut</i>
über 2,5 und bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
über 3,5 und bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
über 4,0	= <i>nicht ausreichend</i> .

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten der benoteten Pflichtmodule gemäß §18 Absatz 3 A) und dem Master-Abschluss-Modul gemäß §18 Absatz 3 C), wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden, sowie der Noten der Module des Wahlpflichtbereichs gemäß §18 Absatz 3 B) mit einem Gewicht von 48 Leistungspunkten, indem für den Wahlpflichtbereich eine Zwischennote aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der bestandenen Wahlpflichtmodule gebildet wird. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich des Master-Abschluss-Moduls, nicht schlechter als 1,2 ist.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Bei der Zusammensetzung

der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 20¹²

Masterabschlussmodul

- (1) Das Masterabschlussmodul umfasst die Masterarbeit mit einem Umfang von 22,5 Leistungspunkten und der Disputation mit einem Umfang von 7,5 Leistungspunkten.
- (2) Durch die Masterarbeit sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Themenstellung aus dem Bereich Econometrics selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der beteiligten Fakultät der einzelnen Hochschulen ausgegeben und betreut werden, die oder der im Masterstudiengang Econometrics Lehrveranstaltungen durchführt. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des gemeinsamen Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit müssen die Kandidatinnen oder Kandidaten 42 Leistungspunkte in Pflichtmodulen sowie weitere 30 Leistungspunkte in den Wahlpflichtbereichen erworben haben. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 2 ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (5) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas der Masterarbeit und dem Abgabezeitpunkt beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal drei Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer drei Monate, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 100 Seiten (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbständigkeitserklärung) nicht überschreiten.

- (9) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 8 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens an der Technischen Universität Dortmund gemäß § 22 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 21¹³ Disputation

- (1) Die Disputation ist Bestandteil des Masterabschlussmoduls und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die Ergebnisse der Masterarbeit im Zusammenhang mündlich darzustellen, die gewählte Vorgehensweise zu begründen und in einem erweiterten fachlichen Rahmen zu verteidigen. Der Termin für die Disputation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Der Prüfungstermin soll nicht später als 8 Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit liegen.
- (2) Für die Teilnahme an der Disputation muss die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sein
- (3) Die Disputation soll maximal 60 Minuten dauern, wobei der Bericht nicht mehr als 30 Minuten beanspruchen soll. Mindestens die Hälfte der vorgesehenen Gesamtdauer ist für die Diskussion des Vortragsinhalts vorzusehen.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit leitet die Diskussion. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer sowie die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer der Masterarbeit müssen bei der Disputation anwesend sein.
- (5) Wurde die Disputation mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Disputation einmal wiederholt werden (§ 12 Absatz 2).

§ 22¹⁴ Abgabe der Masterarbeit und Bewertung des Masterabschlussmoduls

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung

mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des gemeinsamen Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung

- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 19 Absatz 9 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt oder eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ ist. Andernfalls wird vom gemeinsamen Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, wobei die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet wird. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind und der Mittelwert 4,0 oder besser beträgt. Andernfalls wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (5) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, entfällt die Disputation gemäß § 21. Im Falle des Nichtbestehens kann die Masterarbeit nur einmal wiederholt werden (§ 12 Absatz 2).
- (6) Für die Berechnung der Gesamtnote für das Masterabschlussmodul wird das Ergebnis der bestandenen Masterarbeit (§ 20) mit 75%, das Ergebnis der bestandenen Disputation mit 25% berücksichtigt

§ 23¹⁵

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine zusätzlichen Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der als Zusatzqualifikationen erbrachten Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 24¹⁶

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens acht Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Im Falle der Masterarbeit ist dies das Datum der Disputation. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 11 das Thema der Masterarbeit und die Note des Master-Abschluss-Moduls, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl, der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte, aufzunehmen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihenden Hochschulen. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen (Transcript of Records) beigefügt.
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den gemeinsamen Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und mit den Siegeln der drei Universitäten zu versehen.
- (6) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

§ 25¹⁷

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen sowie der Fakultät Statistik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund sowie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Econometrics unterschrieben und mit den Siegeln der drei Universitäten versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum, der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen sowie der Fakultätsräte der Fakultät Statistik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.

§ 27¹⁸

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen angefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen

eines Monats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzendes des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.

§ 28

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum sowie den Amtlichen Mitteilungen der der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang Econometrics an der Ruhr-Universität Bochum, an der Technischen Universität Dortmund sowie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Juni 2020, des Fakultätsrates der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juli 2020 an der Technischen Universität Dortmund und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 5. Mai 2020 sowie der Beschlüsse der Rektorate der Ruhr-Universität Bochum vom 15. Juli 2020, der Technischen Universität Dortmund vom 7. Juli 2020 und der Universität Duisburg-Essen vom 24. Juni 2020.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Bochum, den 15. Juli 2020

Der Rektor
Der Ruhr-Universität
Universitätsprofessor
Dr. Axel Schölmerich

Dortmund, den 27. Juli 2020

Die Rektorin
Der Technischen Universität Dortmund
Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Duisburg und Essen, den 30. Juli 2020

Für den Rektor
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Anhang: Modulübersicht

Übersicht: Studienstruktur im Masterstudium Econometrics

Code	Modul / Bereich	LP	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen
	Master Econometrics	120		
	Pflichtbereich	42		
ME1	Statistical Theory	15	Modulprüfung (benotet)	
ME2*	Econometrics	9	Modulprüfung (benotet)	
ME3	Case Studies	8	Modulprüfung (benotet)	
ME4	Time Series Analysis	10	Modulprüfung (benotet)	
	Wahlpflichtbereich	48		
ME5	Economics	mindestens 11 und maximal 26	Modulprüfungen (benotet)	
ME6	Applied Econometrics	mindestens 11 und maximal 26	Modulprüfungen (benotet)	
ME7	Econometric Methods	mindestens 11 und maximal 26	Modulprüfungen (benotet)	
	Masterarbeit	30		
ME8	Masterarbeit inkl. Disputation	30	Modulprüfung (benotet)	vgl. § 20 Absatz 4

* Studierende, die bereits im Rahmen ihres Bachelorstudiums „Data Science“/„Statistik“ das Modul „Econometrics“ im Umfang von 9 Leistungspunkten an der Technischen Universität Dortmund absolviert haben, ersetzen dieses Modul (ME 2) durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Advanced Econometrics“ im Umfang von 9 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich ME 7 (Econometrics Methods).

-
- ¹ § 2 Satz 11 (Ziele des Studiums) wird ersatzlos gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 17. November 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1135 / Nr. 159), in Kraft getreten am 19.11.2021
- ² In § 3 (Zugangsvoraussetzungen) werden die Absätze 2, 3 und 4 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 17. November 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1135 / Nr. 159), in Kraft getreten am 19.11.2021
- ³ In § 3 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 6 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55), in Kraft getreten am 19.05.2025
- ⁴ In § 6 (Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur) werden die Absätze 4 und 5 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55), in Kraft getreten am 19.05.2025
- ⁵ In § 7 (Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird Absatz 4 Ziffer 1 Satz 1 sowie Absatz 5 Ziffer 1 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55), in Kraft getreten am 19.05.2025
- ⁶ In § 8 (Prüfungen) werden die Absätze 1, 4, 5 und 11 geändert; Absatz 12 wird neu eingefügt, so dass der bisherige Absatz 12 zu Absatz 13, der bisherige Absatz 13 zu Absatz 14, der bisherige Absatz 14 zu Absatz 15 und der bisherige Absatz 15 zu Absatz 16 werden; Absatz 16 wird darüber hinaus geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55), in Kraft getreten am 19.05.2025
- ⁷ In § 11 (Fristen und Termine) werden die Absätze 3 und 5 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55), in Kraft getreten am 19.05.2025
- ⁸ § 15 (Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester) wird neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55), in Kraft getreten am 19.05.2025
- ⁹ In § 16 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) wird Absatz 3 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55), in Kraft getreten am 19.05.2025
- ¹⁰ In § 18 (Umfang der Masterprüfung) werden die Absätze 1 und 3 geändert durch erste Änderungsordnung vom 17. November 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1135 / Nr. 159), in Kraft getreten am 19.11.2021
- ¹¹ In § 19 (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) wird Absatz 4 geändert durch erste Änderungsordnung vom 17. November 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1135 / Nr. 159), in Kraft getreten am 19.11.2021
- ¹² In § 20 (Masterabschlussmodul) werden die Absätze 5 und 10 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55), in Kraft getreten am 19.05.2025
- ¹³ In § 21 (Disputation) wird Absatz 2 neu eingefügt, der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4, Absatz 4 zu Absatz 5 durch erste Änderungsordnung vom 17. November 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1135 / Nr. 159), in Kraft getreten am 19.11.2021
- ¹⁴ In § 22 (Abgabe der Masterarbeit und Bewertung des Masterabschlussmoduls) wird der bisherige Absatz 5 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5; Absatz 6 neu eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 17. November 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1135 / Nr. 159), in Kraft getreten am 19.11.2021
- ¹⁵ § 23 Absatz 2 (Zusatzqualifikationen) wird geändert durch erste Änderungsordnung vom 17. November 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1135 / Nr. 159), in Kraft getreten am 19.11.2021
- ¹⁶ In § 24 (Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel) wird Absatz 3 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55), in Kraft getreten am 19.05.2025
- ¹⁷ In § 25 (Masterurkunde) wird Absatz 1 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55), in Kraft getreten am 19.05.2025
- ¹⁸ In § 27 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird Absatz 1 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 237 / Nr. 55), in Kraft getreten am 19.05.2025